

Richtlinien der Stadt Wedel über die Ehrengrabstätten (Ehrengrabrichtlinien)

Auf Beschluss des Rates der Stadt Wedel vom 27.01.2005 wird bestimmt:

I. Allgemeines

Die Stadt Wedel ehrt mit Ehrengrabstätten Verstorbene, denen zu Lebzeiten das Ehrenbürgerrecht verliehen wurde, oder die zu Lebzeiten besondere Leistungen erbracht oder sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben. Der Fachdienst Bauverwaltung, Tief- und Gartenbau führt zu jedermanns Einsichtnahme ein Verzeichnis der Ehrengrabstätten gemäß dem Muster nach Anlage 1.

II. Ehrengrabstätten für Ehrenbürger

Grabstätten von Verstorbenen, denen das Ehrenbürgerrecht verliehen worden ist, sind als Ehrengrabstätten in das Verzeichnis aufzunehmen.

III. Ehrengrabstätten für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten

1. Ehrengrabstätten für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten entstehen durch Entscheidung des Rates der Stadt Wedel.
2. Als Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten kommen Verstorbene in Frage, die
 - a) besondere Verdienste um die Stadt erworben haben oder
 - b) über Wedel hinaus hervorragende Leistungen vollbracht haben (Wissenschaftler, Künstler, Politiker u.a.),und deren Andenken in der Öffentlichkeit fortlebt.
3. Die Erklärung zur Ehrengrabstätte kann frühestens fünf Jahre nach dem Tod erfolgen.
4. Vorschläge auf Anerkennung einer Ehrengrabstätte kann jedermann an den Fachdienst Bauverwaltung, Tief- und Gartenbau richten. Der Vorschlag muss enthalten:
 - a) Geburts- und Sterbetag,
 - b) wichtigste biographische Daten,
 - c) Angabe der besonderen Verdienste
5. Der Fachdienst Bauverwaltung, Tief- und Gartenbau ermittelt die voraussichtlichen Kosten der Grabpflege und legt den Vorschlag mit einer Stellungnahme dem Rat der Stadt Wedel über den Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss zur Entscheidung vor.

IV. Inhalt der Ehrengrabpflege

1. Die Stadt übernimmt die Kosten für Verlängerungen des Nutzungsrechts und die Grabpflege, sofern Ehe- oder Lebenspartner oder Kinder nicht mehr am Leben sind oder ihnen die Grabpflege aus körperlichen, räumlichen oder sonstigen Gründen nicht zumutbar ist. Über die Zumutbarkeit entscheidet im Zweifelsfalle der Rat der Stadt Wedel. Wird die Grabpflege aus freien Stücken übernommen, ruht das Anrecht auf Übernahme der Kosten durch die Stadt, bis die freiwillige Grabpflege aufgegeben wird.

2. Die Ehrengrabpflege ruht, wenn
 - a) die Grabpflege von anderen aus freien Stücken übernommen wird, bis sie aufgegeben wird
 - b) in einer mehrstelligen, verlängerbaren Grabstätte weitere Personen - ausgenommen Ehe- oder Lebenspartner - zugebettet werden, für die entsprechend Absatz 1 andere Personen die Grabpflege übernehmen können.
3. Ehrengrabstätten sollen nicht erweitert werden.

V. Übergangsregelungen, Inkrafttreten

1. Der Rat der Stadt Wedel beschließt mit diesen Richtlinien, dass das bisher von der Stadt gepflegte Grab von Bürgermeister Heinrich Gau eine Ehrengrabstätte im Sinne des Abschnitts III ist.
2. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.02.2005 in Kraft.

Wedel, den 31.01.2005

Stadt Wedel
Der Bürgermeister

gez. Schmidt

Schmidt

Verzeichnis der Ehrengrabstätten nach Zf. I. der Ehrengrabrichtlinien

Lfd. Nr.	Name	Geboren am:	Verstorben am:	Friedhof ¹	Grab Nr. ²	Ehrengrab nach Nr. ³	Art der Grabstätte ⁴	Jahr der Errichtung	Anmerkungen
1	Sanitätsrat Dr. med. Jürgen Heinrich Boockholtz	03.01.1844	15.04.1915			II	L		Alter Friedhof Rolandstraße
2	Kunstmaler Rudolf Höckner	28.07.1864	22.04.1942	E	E/17/7	II	L	1942	
3	Bürgermeister i. R. Friedrich Eggers	05.09.1867	10.05.1945	E	B/22/16-17	II	L	1945	
4	Bürgermeister Heinrich Gau	10.01.1903	16.07.1965	E	K/9/17-19	III	L	1965	
5	Ratsfrau Johanna Hedwig Lukas	08.12.1910	14.07.2002	E	M/10/36-37	II	L	2002	Ehrengrabpflege ruht.

¹ E: Begräbnisplatz „Egenbüttel- und Breiter Weg“

² Feld / Reihe / Nr.

³ II.: Ehrenbürger

⁴ L.: Liegegrab

W: Waldfriedhof

III.: Person mit besonderen Verdiensten

U.: Urnengrab